

Benutzungsordnung - Altes Rathaus

Benutzungsordnung - Altes Rathaus

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GesBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 11.05.2000 folgende Benutzungsordnung für das Alte Rathaus beschlossen:

§ 1 Räumlichkeiten

Im Alten Rathaus stehen folgende Räume für eine Benutzung zur Verfügung:

- a) Eingangshalle
- b) Mehrzweckraum I
- c) Mehrzweckraum II / Trauzimmer
- d) GSV-Zimmer
- e) Teeküche
- f) Saal

1. Soweit die Räumlichkeiten nicht von der Gemeinde Pleidelsheim selbst belegt werden, stehen sie nach § 2 Vereinen und Privatpersonen aus Pleidelsheim zur Verfügung.

2. Im Einzelfall können durch den Bürgermeister auch andere Personen zugelassen werden, wenn dies dem Interesse der Gemeinde und ihren Einwohnern nicht entgegensteht.

§ 2 Nutzungsarten

1. Die beiden Mehrzweckräume stehen den Vereinen aus Pleidelsheim zur Verfügung. Der Mehrzweckraum I kann auch von Privatpersonen angemietet werden. Eine Nutzung des Mehrzweckraumes II als Trauzimmer geht einer Nutzung durch die Vereine vor.

2. Das GSV-Zimmer dient dem GSV Pleidelsheim e. V. als Geschäftszimmer und wird diesem ausschließlich zur Nutzung überlassen.

3. Der Saal im Obergeschoss sowie die Teeküche stehen sowohl den Vereinen als auch Privatpersonen zur Anmietung frei.

4. Die Eingangshalle kann von den Benutzern des Saales kostenlos mit in Anspruch genommen werden, soweit daraus keine Behinderung für die Mitbenutzer des Alten Rathauses entsteht. Ebenso kann die Eingangshalle separat kostenpflichtig angemietet werden.

§ 3 Antrag auf Überlassung

1. Für die regelmäßige Nutzung der Mehrzweckräume durch die Vereine werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und Dauer der Nutzung verbindlich festlegen.

2. Anträge auf Überlassung der jeweiligen Räume sind schriftlich und mindestens 4 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Sie müssen Angaben über Veranstalter, die Art, die Zeitdauer, sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahlen der Veranstaltung enthalten. Dies gilt nicht für die regelmäßige Nutzung der Mehrzweckräume im Rahmen des Belegungsplanes.

3. Die Räume dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Veranstalter haben für die Überlassung und Benutzung der jeweiligen Räume und der Einrichtung eine Benutzungsgebühr entsprechend der Benutzungsgebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 5 Zustand und Benutzung

1. Die Räume werden im bestehenden, dem Veranstalter bzw. Verein bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung meldet.

2. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3. Die während der Benutzung eingetretenen Schäden sind dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

4. Eine Nutzung der Räume, insbesondere des Saales im Dachgeschoss, für sportliche Zwecke jeglicher Art ist aus statischen Gründen nicht zulässig.

§ 6 Besondere Pflichten der Benutzer

1. Die Veranstalter sind verpflichtet, soweit erforderlich, ihre Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnis und Genehmigungen einzuholen, (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Anmeldung bei der GEMA), sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.

2. Die Veranstalter sind für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 7 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung in den Räumen des Alten Rathauses haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 8 Bewirtschaftung

Eine Bewirtschaftung im kleinen Rahmen (Kaffee / Kuchen, sonstige Getränke) ist grundsätzlich möglich. Den Veranstaltern bzw. Nutzern stehen Kaffeegeschirr und Wein-/Saftgläser zur Verfügung.

§ 9 Haftung

1. Für von Veranstaltern und anderen Benutzern der Räume eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Eigentümers in den zugewiesenen Räumen.

2. Die Veranstalter und andere Benutzer haften für jeden Schaden an den Räumen und Einrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihre Beauftragten oder durch Teilnehmer an einer Veranstaltung entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten der Haftenden behoben.

3. Die Veranstalter und andere Benutzer der Räume haben für eventuelle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstigen Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

4. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen.

§ 11 Schließung

Die Räume können während der Schulferien geschlossen werden. Das Nähere bestimmt im Einzelfall die Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem Hausmeister.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.